

# Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

---

2013

Bückeburg, 30. August 2013

Nr. 1

---

## Inhalt:

<b>I.</b>	<b>Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe</b>	
1.	Kirchengesetz über die Taufe vom 24. Mai 2013	3
2.	Kirchengesetz über das Heilige Abendmahl vom 24. Mai 2013	6
3.	Kirchengesetz zur Zustimmung zum Seelsorgegeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 24. Mai 2013	7
4.	Anerkennung des Landeskirchensteuerbeschlusses im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahr 2013 und 2014	8
5.	Anerkennung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer für die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für das Haushaltsjahr 2013	8
<b>II.</b>	<b>Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
1.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2012	9
<b>III.</b>	<b>Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen</b>	
1.	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 9. März 2013	9
2.	Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 9. März 2013	9
<b>IV.</b>	<b>Stellenausschreibung</b>	
1.	Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Großenheidorn	10
2.	Pfarrstelle bei der Bundespolizei	10

**V.        Mitteilungen**

1.	Rundverfügungen und Mitteilungen des Landeskirchenamtes	10
2.	Personalien	11
3.	Bekanntmachungen	11

# I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

## 1. **Kirchengesetz über die Taufe vom 24. Mai 2013**

Zur Ordnung der Taufe hat die XVIII. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe auf der Grundlage der „Leitlinien kirchlichen Lebens“ der VELKD und dem „Evangelischen Gottesdienstbuch“ (Agende I) auf ihrer 15. Tagung vom 24.- 25. Mai 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1 Leitgedanken

Die Kirche tauft getreu dem Wort des auferstandenen Jesus Christus und im Vertrauen auf seine Verheißung, in der er spricht: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matth. 28,18-20).

Das Sakrament der Heiligen Taufe ist im Leben und Wirken Jesu von Nazareth verwurzelt. Er hat sich selbst durch Johannes taufen lassen. Durch die ersten Gemeinden ist die Überzeugung in die Welt gekommen, dass die auf den Namen Jesu Getauften Anteil am Werk Christi und an seiner Auferstehung haben. Im Vertrauen auf die mit der Taufe verbundene Verheißung tritt die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für die Taufe von Säuglingen und Kleinkindern ein. Die Landeskirche und die Gemeinden unterstützen Eltern und Paten und andere Sorgeberechtigte. Insbesondere tragen sie für die auf die Taufe folgende Taufunterweisung Sorge, damit die getauften Kinder in der Gemeinde Heimat finden und sich Kraft ihrer Taufe bei der Konfirmation mit dem Glaubensbekenntnis zu ihrem Christsein bekennen und in diesem Glauben bleiben und wachsen.

### § 2 Sinn und Gültigkeit der Taufe

- (1) Die Taufe wird nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen.
- (2) Eine auf diese Weise vollzogene Taufe wird von der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe anerkannt. Sie darf nicht wiederholt werden und bleibt in jedem Fall gültig.
- (3) Die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe sieht sich in der vollmächtig und bekenntnismäßig vollzogenen Taufe in der ökumenischen Gemeinschaft christlicher Kirchen der Welt.

### § 3 Täufling

- (1) Die Taufe wird in der Regel im Säuglings- oder Kleinkindalter vollzogen.
- (2) Die Kirchengemeinden stehen durch die Praxis der Kindertaufe in der besonderen Verantwortung, zur Erziehung im christlichen Glauben beizutragen und Familien und Paten dafür Hilfe und Unterstützung anzubieten.
- (3) Kinder werden auf Verlangen der Eltern oder Sorgeberechtigten getauft.

#### § 4 Taufvorbereitung

- (1) Wird für Kinder die Taufe begehrt, führt der Pastor mit den Eltern oder Sorgeberechtigten und möglichst mit den Paten ein Gespräch über die Bedeutung der Taufe. Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen. Es findet in jedem Fall mindestens ein Gespräch zur Vorbereitung der Taufe statt.
- (2) Der Taufe Jugendlicher und Erwachsener geht eine Unterweisung im christlichen Glauben voraus. Jugendliche im Konfirmandenalter werden in der Regel durch den Konfirmandenunterricht auf die Taufe vorbereitet.

#### § 5 Taufgottesdienst

- (1) Die Ordnung der Taufe richtet sich nach der in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe geltenden Agende.
- (2) Alle Taufen sind der Gemeinde durch Abkündigung bekannt zu geben.
- (3) Zu besonderen Taufgottesdiensten ist die Gemeinde einzuladen.
- (4) Es soll deutlich werden, dass die Taufhandlung auch die Aufnahme in die Gemeinschaft der Ortsgemeinde darstellt.
- (5) Findet die Taufe in einer anderen als der Ortsgemeinde statt, ist ein Dimissoriale erforderlich.
- (6) Eine nach den Bestimmungen der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe mögliche Nottaufe in Lebensgefahr ist im Gottesdienst der Ortsgemeinde nachträglich bekannt zu geben und in das Kirchenbuch einzutragen.

#### § 6 Verantwortung für die christliche Erziehung

- (1) Die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten und Paten bekennen bei der Taufe den christlichen Glauben und verpflichten sich, für die Erziehung des Kindes in diesem Glauben zu sorgen.
- (2) Gehört ein Elternteil oder ein Sorgeberechtigter nicht einer Kirche eines der im Artikel 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland genannten Bekenntnisses an, muss gewährleistet sein, dass die evangelische Erziehung des Täuflings nicht behindert wird.
- (3) Gehören beide Eltern oder Sorgeberechtigte keiner der in Absatz 2) genannten Kirchen an, muss die christliche Erziehung des Kindes gewährleistet sein. Dies kann durch Paten oder durch Gemeindeglieder geschehen.

#### § 7 Patenamt

- (1) Für die Taufe eines Kindes wird mindestens ein Pate von den Eltern oder den Sorgeberechtigten benannt.
- (2) Mindestens ein Pate muss einer der in § 6 Absatz 2 genannten Kirchen angehören und religionsmündig sein. Werden weitere Paten bestellt, so können diese auch Glieder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen sein. Die Kirchenmitgliedschaft ist durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen.
- (3) Paten nehmen an der Taufe teil und versprechen, bis zur Konfirmation gemeinsam mit den Eltern und im Auftrag der Gemeinde für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben Sorge zu tragen. Kann ein Pate nicht an der Taufe teilnehmen, muss die Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden. In das Patenamtsamt eines anderen kann niemand eintreten. Ein übernommenes Patenamtsamt kann nicht aberkannt werden. Eine Nachberufung von Paten ist bis auf besondere, seelsorglich begründete Ausnahmen nicht möglich.

- (4) In besonderen Situationen kann der Kirchenvorstand oder das Pfarramt geeignete Personen zu Paten aus der Kirchengemeinde bestellen.

#### § 8 Taufaufschub

- (1) Die Taufe eines Kindes ist nur zu versagen, wenn die Eltern oder Sorgeberechtigten eine christliche Erziehung und den kirchlichen Unterricht für das Kind ausdrücklich ablehnen. Die mögliche Taufversagung fällt in die Verantwortung des zuständigen Pfarramtes.
- (2) Die Taufe von Jugendlichen oder Erwachsenen ist nur zu versagen, wenn schwerwiegende Bedenken gegen die Ernsthaftigkeit des Taufbegehrens bestehen.
- (3) Die Entscheidung über die Versagung einer Taufe trifft das zuständige Pfarramt. Es berät sich dabei unter Wahrung der seelsorgerlichen Schweigepflicht mit dem Kirchenvorstand.
- (4) Gegen die Entscheidung des Pfarramtes, eine Taufe nicht zu vollziehen, können die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten oder der religionsmündige Täufling Beschwerde beim zuständigen Superintendenten einlegen. Kommt der Superintendent zu der Überzeugung, dass die Ablehnung des Taufbegehrens aufzuheben ist, so schafft er die Voraussetzung, dass die Taufe stattfinden kann. Die Entscheidung des Superintendenten ist endgültig.

#### § 9 Rechtsfolgen der Taufe und Verpflichtungen

- (1) Durch die Taufe wird der Täufling nach Maßgabe des geltenden Rechts in die Landeskirche aufgenommen.
- (2) Nach dem Konfirmationsalter Getaufte erwerben mit der Taufe die Zulassung zum Abendmahl und das Patenrecht.
- (3) Bei der Taufe von Kindern, die noch nicht religionsmündig sind, wird die Konfirmation als Ergänzung zur Zulassung zum Patenamtsamt verstanden.

#### § 10 Eintragung

Der Vollzug der Taufe ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen.

#### § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Meinsen, 24. Mai 2013

Kiefer  
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke  
Vorsitzender des Landeskirchenrates

## 2.

### **Kirchengesetz über das Heilige Abendmahl vom 24. Mai 2013**

Zur Ordnung des Abendmahles hat die XVIII. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe auf der Grundlage der „Leitlinien kirchlichen Lebens“ der VELKD und dem „Evangelischen Gottesdienstbuch“ (Agende I) auf ihrer 15. Tagung vom 24. - 25. Mai 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1 Leitgedanken**

In der Überzeugung, dass Christus selbst im Abendmahl seine Gemeinde zur Gemeinschaft mit sich selbst und untereinander einlädt, sind wir verbunden mit der weltweiten Christenheit. Christus selbst gibt sich in Brot und Wein und schenkt seiner Gemeinde Versöhnung und neues Leben aus dem Glauben. So ist die erfahrene Gemeinschaft in der Feier des Abendmahls auch eine lebendige Verheißung der vollkommenen und herrlichen Gemeinschaft im Reiche Gottes. Im Wissen um die ungebrochene und herrliche Gemeinschaft der Kinder Gottes in seinem Reich sind wir davon überzeugt, dass zum Abendmahl alle auf Christi Namen Getauften - Kinder wie Erwachsene - herzlich eingeladen und willkommen sind.

#### **§ 2 Abendmahlsfeier**

- (1) Das Abendmahl wird nach der in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe geltenden Agende gefeiert. Für den Wortlaut der Einsetzungsworte gilt die agendarische Form.
- (2) Die Elemente des Abendmahls sind stiftungsgemäß Brot und Wein.
- (3) Die Verantwortung für die einsetzungsgemäße Feier des Abendmahls liegt bei den für diesen Dienst Ordinierten oder den dafür in besonderen Fällen Beauftragten. Sie sprechen die Einsetzungsworte über den Abendmahlelementen und leiten die Austeilung.
- (4) Bei der Austeilung des Abendmahls können nach entsprechender Vorbereitung Kirchenvorsteher und andere Gemeindemitglieder mitwirken.
- (5) Belange der Hygiene sind bei der Austeilung zu beachten.
- (6) Mit den übrig gebliebenen Elementen ist auch nach der Abendmahlsfeier sorgsam umzugehen.

#### **§ 3 Formen der Austeilung und des Empfangs**

- (1) Statt Wein kann aus seelsorgerlichen Gründen Traubensaft gereicht werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können auch Einzelkelche benutzt werden. Der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls ist dabei zu wahren. Das gilt auch, wenn andere Formen der Austeilung und des Empfangs der Elemente praktiziert werden.

#### **§ 4 Teilnahme am Abendmahl**

- (1) Die Taufe ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme am Abendmahl. Eingeladen zur Teilnahme sind alle Mitglieder christlicher Kirchen.
- (2) Kirchengemeinden können die Teilnahme von Kindern am Abendmahl ermöglichen. Diese Gemeinden tragen gemeinsam mit Eltern und Paten besondere Verantwortung dafür, dass auch Kindern das Verständnis des Abendmahls vermittelt wird.
- (3) Die Konfirmation eröffnet das Recht zur eigenverantwortlichen Teilnahme am Abendmahl.

- (4) Durch Ausschluss vom Abendmahl oder Kirchenaustritt ist das Recht auf Teilnahme am Abendmahl verloren. Es wird bei Wiederaufnahme in die Kirche erneut zugesprochen.

#### § 5

#### Abendmahl für Kranke und Sterbende

Vor allem Kranken und Sterbenden soll das Abendmahl gereicht werden, wann immer sie dies wünschen. Angehörige, Pflegende und Gemeindemitglieder sollen nach Möglichkeit einbezogen werden. Gestaltungshilfe bietet die Agende für den Dienst an Kranken.

#### § 6

#### Zuständigkeit und Beschlussfassung

Die Verantwortung für die Gestaltung der Abendmahlsfeier im Rahmen der gültigen Agende und dieses Gesetzes liegt beim Kirchenvorstand und dem Pfarramt. Entsprechende Beschlüsse sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

#### § 7

#### Schlussbestimmungen

- (1) Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.  
(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Meinsen, 24. Mai 2013

Kiefer  
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke  
Vorsitzender des Landeskirchenrates

### **3. Kirchengesetz zur Zustimmung zum Seelsorgegeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 24. Mai 2013**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf Ihrer 15. Tagung der XVIII. Landessynode am 24. Mai 2013 das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

#### Zustimmung

- (1) Dem Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz-SeelGG) der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 28. Oktober 2009 wird gemäß Artikel 10 a Abs. 2 Buchstabe c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt.  
(2) Die Landessynode bittet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Seelsorgegeheimnisgesetz für die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zum 1. September 2013 in Kraft zu setzen.

#### § 2

#### Ermächtigung

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe wird ermächtigt, Einzelheiten für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrages sowie weitere Anwendungsfragen zum Seelsorgegeheimnisgesetz im Verordnungswege zu regeln.

§ 3  
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft.

Meinsen, 24. Mai 2013

Kiefer  
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke  
Vorsitzender des Landeskirchenrates

**4. Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche  
Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen  
für die Haushaltsjahre 2013 und 2014**

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Landeskirchensteuerbeschluss für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 16. November 2012 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 396).

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Hannover, 1. Februar 2013

Niedersächsisches Kultusministerium

**5. Beschluss über die Landeskirchensteuer für die  
Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche  
Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder  
gewöhnlichen Aufenthalt haben, für das Haushaltsjahr 2013**

Das Finanzministerium und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen haben gemäß § 16 Absatz 1 und § 17 KiStG den vorgelegten Beschluss der Landessynode vom 16./17. November 2012 über die Landeskirchensteuer für die Gemeindemitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für das Steuerjahr 2013 staatsaufsichtlich anerkannt.

Düsseldorf, 7. Januar 2013

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen



## **II. Evangelische Kirche in Deutschland**

### **1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland Vom 7. November 2012**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1, Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen. Das Gesetz ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht (ABl. EKD 2012, S. 452). Der Wortlaut des EKD-Datenschutzgesetzes in der seit dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung wurde am 15. Januar 2013 im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt gemacht (ABl. EKD 2013, S. 2). Der Wortlaut des EKD-Datenschutzgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung ist außerdem unter der Internet-Adresse: [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de) verfügbar.

## **III. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

### **1. Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz - DSAG) Vom 9. März 2013**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat die Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD beschlossen. Das Gesetz ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht (ABl. EKD 2013, S. 199). Der Wortlaut des Gesetzes ist außerdem unter der Internet-Adresse: [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de) verfügbar.

### **2. Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung Vom 9. März 2013**

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat auf Grund des § 8 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz - ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50) die Ausführungsverordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung erlassen. Die Verordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Landeskirche Hannovers veröffentlicht (Kirchl. Amtsbl. Hannovers 2013, S. 39). Der Wortlaut des Gesetzes ist außerdem unter der Internet-Adresse: [www.kirchenrecht-evlka.de](http://www.kirchenrecht-evlka.de) verfügbar.

## **IV. Stellenausschreibungen**

### **1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Großenheidorn**

Die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Großenheidorn ist zur Besetzung zum 1. Juli 2014 ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum 1. November 2013 an Herrn Landesbischof Dr. Manzke im Landeskirchenamt zu richten. Bewerben kann sich, wer die Bewerbungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe steht.

### **2. Pfarrstelle bei der Bundespolizei**

Bei der Bundespolizei steht die Stelle des evangelischen Pfarrers/der evangelischen Pfarrerin, mit Dienstsitz in Hannover, zum 01. März 2014 zur Wiederbesetzung an. Voraussetzungen für die Bewerbung sind ein mindestens dreijähriges theologisches Studium, die Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in einer Gliedkirche der EKD (öffentlich - rechtliches Dienstverhältnis) und eine mehrjährige Praxiserfahrung in der Seelsorge und im Unterricht.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum 13. Dezember 2013 über die Landeskirche zu richten an:

Der Evangelische Dekan der Bundespolizei  
Dr. Helmut Blanke  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Tel.: 0331/97997-9840  
Fax: 0331/97997-9841  
Mail: [bpolp.ev-dekan.potsdam@polizei.bund.de](mailto:bpolp.ev-dekan.potsdam@polizei.bund.de)

Nähere Informationen zu der Stellenausschreibung können vom Landeskirchenamt oder dem Evangelischen Dekan der Bundespolizei bezogen werden.

## **V. Mitteilungen**

### **1. Rundverfügungen des Landeskirchenamtes**

Rundverfügung Nr. 1/2013 vom 30. Januar 2013	Wahl der Mitarbeitervertretungen
Rundverfügung Nr. 2/2013 vom 13. Februar 2013	Neuregelung des Rundfunkbeitrages ab 01.01.2013
Rundverfügung Nr. 3/2013 vom 4. März 2013	Absicherung von Elementarschäden - Aufnahme in den Sammelversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
Rundverfügung Nr. 4/2013 vom 9. April 2013	Begründung der Kirchenmitgliedschaft in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
Rundverfügung Nr. 5/2013 vom 17. April 2013	Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
Rundverfügung Nr. 6/2013 vom 30. Mai 2013	Energiekostenoptimierung
Rundverfügung Nr. 7/2013 vom 15. Juli 2013	Bildung der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

Rundverfügung Nr. 8/2013 vom 1. August 2013

Kalkulation von Friedhofsgebühren

Mitteilung Nr. 1/2013 vom 3. Juni 2013

Agendarische Handreichung „Die Feier des  
Taufgedächtnisses“

## **2. Personalien**

Frau Vikarin Sarah-Madeleine Keller ist zum 25. Februar 2013 in den Dienst der Landeskirche getreten.

Herr Pastor Josua von Gottberg ist zum 31. März 2013 in den Ruhestand getreten.

Herr Pastor Michael Grimm ist mit Wirkung vom 1. März 2013 in die II. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülbeck abgeordnet worden.

Herrn Pastor Jens Hauschild ist mit Wirkung vom 1. Juni 2013 die I. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülbeck übertragen worden.

Frau Pastorin Elisabeth Garner-Lischka ist mit Wirkung vom 1. August 2013 eine Pfarrstelle im landeskirchlichen Dienst für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Landeskirche übertragen worden.

Herrn Pastor Andreas Wömpner ist mit Wirkung vom 1. August 2013 eine landeskirchliche Pfarrstelle für besondere Dienste übertragen worden.

Herr Ingmar Everding ist zum 1. August 2013 als Diakon in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen in den Dienst der Landeskirche getreten.

Herr Aaron König ist zum 1. August 2013 als Referent für den Bereich Schule und Jugendarbeit in den Dienst der Landeskirche getreten.

Frau Anja Janßen ist zum 1. August 2013 als Referentin für den Bereich Schule und Jugendarbeit in den Dienst der Landeskirche getreten.

## **3. Bekanntmachungen**

Der Vorstand der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) hat am 15. April 2013 gemäß § 24 Absatz 1 Satz 7 der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) bekanntgegeben, dass der Verwaltungsrat den Hebesatz für den nach § 24 der Satzung zu berechnenden Jahresbeitrag zum 1. Januar 2013 auf 42 v. H. der Bemessungsgrundlage erhöht hat.